

Geschäftsordnung des Fördervereins der Haidelmoosschule e.V. für die Kernzeitbetreuung in der Fassung vom Januar 2024

1. Grundschülerbetreuung

- 1.1 In Konstanz wird Grundschulern, die die Haidelmoosschule besuchen, eine zusätzliche Betreuung innerhalb der Kernzeit vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht angeboten. Sie wird vom Förderverein organisiert und durchgeführt.
- 1.2 Die Eltern der zu betreuenden Schüler sind Mitglieder des Fördervereins der Haidelmoosschule e.V. (Mitgliedsbeitrag: derzeit 15,00 € pro Schuljahr).

2. Betreuungsinhalt

- 2.1 Den Schülern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Sie haben die Möglichkeit zum Freispiel, je nach Witterung in einem der vier Kernzeitenzimmer, in der kleinen oder großen Turnhalle oder auf dem Schulhof. Für die Erledigung der Hausaufgaben steht ein ruhiges Zimmer zur Verfügung; dieses Angebot ist für die Kinder aber freiwillig und die Aufgaben werden von den Betreuerinnen nicht kontrolliert. Schulunterricht findet nicht statt.

3. Betreuungskräfte

- 3.1 Die Kinder werden von insgesamt elf Betreuerinnen qualifiziert betreut. Die einzelnen Gruppen werden von mindestens einer ausgebildeten Kraft betreut. Die pädagogischen Inhalte werden von den Betreuerinnen erarbeitet und gestaltet. Je nach Jahreszeit werden verschiedene Angebote gemacht. Die Größe der Gruppe wird vom Verein entsprechend der örtlichen Verhältnisse/Schülerzahlen festgelegt.

4. Betreuung in den Ferien

- 4.1 Eine Betreuung während der Ferien wird vorläufig nicht angeboten.

5. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

- 5.1 In der Gruppe werden, soweit Plätze vorhanden sind, grundsätzlich die Schüler der 1. bis 4. Klasse der Haidelmoosschule betreut. Die Anmeldung kann jederzeit gegenüber dem Verein schriftlich bis zum 31.05. erfolgen und ist verbindlich für das ganze darauf folgende Schuljahr. In dringenden Fällen kann eine Aufnahme auch nach dem 31.05. erfolgen, jedoch nur, wenn noch Plätze frei sind.
- 5.2 Die Abmeldung muss schriftlich und vier Wochen vor Schuljahresende (31.07.) gegenüber dem Verein erfolgen. Ausnahme: bei Wegzug kann die Kündigung vier Wochen zum Ende des Kalendermonats erfolgen.
- 5.3 Wenn ein Schüler länger als einen Monat unentschuldig der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist oder wenn zwei aufeinander folgende Monatsgebühren nicht errichtet worden sind, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch möglich, bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Geschäftsordnung oder der Schulordnung der Haidelmoosschule. Kinder, die wiederholt störend und unangenehm auffallen, können nach Rücksprache mit deren Eltern, von der Betreuung ausgeschlossen werden. Der Anspruch des Fördervereins auf die Elternbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 5.4 In besonderen Fällen, wie z. B. Krankheit eines Erziehungsberechtigten, kann der Vorstand über eine zeitlich begrenzte Aufnahme eines Kindes entscheiden.

6. Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppe

- 6.1 Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Beginn und Ende werden vom Verein im Benehmen mit der Schulleitung der Schule festgelegt.
Im Moment umfasst die Kernzeit den Zeitraum von 7.00 h bis 13.30 h, bei Verlängerung bis 14.15 h, 16.00h oder 16.30 h.
Außerdem kann an pädagogischen Tagen, Personalversammlungen, Betriebsausflügen nach Bedarf Betreuung angeboten werden. Genauso an Schultagen, an denen der Unterricht bereits vor 12.10 h endet, wie z.B. unmittelbar vor Sommer-Ferienbeginn, vor Weihnachten, an diesen Tagen wird eine Betreuung bis längstens bis 13.30 h angeboten. Vor allen anderen Ferien endet die Kernzeit um 14:15 Uhr.
- 6.2 Während der Betreuungszeit besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Die Eltern legen zu Beginn eines Schuljahres fest, an welchen Tagen und von wann bis wann ihr Kind da ist.
- 6.3 Die Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Das Fehlen eines Schülers ist vom ersten Tag an der Betreuungskraft mitzuteilen.
- 6.4 Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erhalten die Erziehungsberechtigten eine Nachricht. Der Verein ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder bei höherer Gewalt.

7. Aufsicht, Haftung, Versicherung

- 7.1 Während der Kernzeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Vereins beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungsgruppe in der Einrichtung in der die Betreuung stattfindet (Kernzeitenzimmer).
- 7.2 Der Verein haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.
- 7.3 Die Kinder sind während der Betreuung über die gesetzliche Unfallkasse versichert. Zusätzlich müssen alle Kinder der Kernzeitbetreuung die freiwillige Schülerzusatzversicherung abschließen. Die Kosten dafür belaufen sich auf etwa 1,00 € pro Schuljahr. Die Anträge hierfür werden von der Schule (Klassenlehrer/in) zu Beginn des Schuljahres an die Schüler verteilt.

8. Gebühren

- 8.1 Der Verein erhebt für den Besuch einer Schülerbetreuungsgruppe eine Gebühr.
- 8.2 Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler; sie haften gesamtschuldnerisch. 8.3 Die Gebühr entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats, für den der Schüler zur Schülerbetreuungsgruppe angemeldet ist. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats; auch im Falle des Fernbleibens eines Schülers. Die Gebühr wird für 11 Monate erhoben.
- 8.4 Die Gebühr wird am 1. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Sie wird per Lastschrift eingezogen.
- 8.5 Die Gebühr pro Kind beträgt:

Modell A: Kernzeit von 7.00 h bis 8.40 h und 12.10 h bis 13.30 h (Vormittagsbetreuung)

GFK, 1. - 4. Klasse: Montag bis Freitag 35,00 € Betreuungskosten

Modell B1: Vormittagsbetreuung, Verlängerung bis 14.15h (Freitag bis 14:00h) mit Mittagessen

an bis zu 3 Nachmittagen	60,00 € Betreuungskosten
inkl. 1 Mittagessen/Woche	73,50 €
inkl. 2 Mittagessen/Woche	91,50 €
inkl. 3 Mittagessen/Woche	105,00 €

Modell B2: Vormittagsbetreuung, Verlängerung bis 14.15 h (Freitag bis 14:00h) mit Mittagessen

an bis zu 5 Nachmittagen	80,00 € Betreuungskosten
inkl. 4 Mittagessen/Woche	143,00 €
inkl. 5 Mittagessen/Woche	156,50 €

Modell C1: Vormittagsbetreuung, Verlängerung bis 16.00 h (Freitag bis 14:00h) mit Mittagessen

an bis zu 3 Nachmittagen	90,00 € Betreuungskosten
inkl. 1 Mittagessen/Woche	103,50 €
inkl. 2 Mittagessen/Woche	121,50 €
inkl. 3 Mittagessen/Woche	135,00 €

Modell C2: Vormittagsbetreuung, Verlängerung bis 16.00 h (Freitag bis 14:00h) mit Mittagessen

an bis zu 5 Nachmittagen	105,00 € Betreuungskosten
inkl. 4 Mittagessen/Woche	168,00 €
inkl. 5 Mittagessen/Woche	181,50 €

Modell C3: Vormittagsbetreuung, Verlängerung bis 16.30 h (Freitag bis 14:00h) mit Mittagessen

an bis zu 5 Nachmittagen	120,00 € Betreuungskosten
inkl. 1 Mittagessen/Woche	133,50 €
inkl. 2 Mittagessen/Woche	151,50 €
inkl. 3 Mittagessen/Woche	165,00 €
inkl. 4 Mittagessen/Woche	183,00 €
inkl. 5 Mittagessen/Woche	196,50 €

Die Wahl eines Betreuungsmodells ist für ein halbes Schuljahr verbindlich. Bei Modell B und C wählen die Eltern zu Schuljahresbeginn, an welchen Tagen das Kind in der Betreuung ist (Anwesenheitskontrolle/Aufsichtspflicht).

8.6 Die Gebühr errechnet sich aus der Zahl der verbindlich angemeldeten Kinder und der von der Stadt Konstanz bezuschussten Betreuungszeit. Die Gebührenhöhe wird gemäß den „Hinweisen des Städtetages Baden-Württemberg zu kommunalen Betreuungsangeboten im Rahmen der verlässlichen Grundschule“ Abs. 1.2.5., so festgelegt, dass im Laufe des Geschäftsjahres keine Überschüsse entstehen. Die Höhe der Gebühr wird jedes Jahr aufgrund der oben genannten Bedingungen des laufenden Schuljahres neu berechnet.

9. Rechtsgeschäfte

9.1 Vorstand: Rechtsgeschäfte mit Geschäftswert bis 20.000 € sind nur verbindlich mit einem Vorstandsbeschluss. Darüber hinaus nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung.

9.2 Leitung der Kernzeit: Die Leitung der Kernzeit kann innerhalb der Ihr zur Verfügung stehenden Mittel (Haushaltsplan) Rechtsgeschäft mit Geschäftswert bis zu 500,00 € tätigen (z. B. Bastelmaterial, Spielzeug). Es bedarf dann lediglich der Freigabe der Zahlungen durch ein Vorstandsmitglied.

10. Datenschutzordnung

Die Verwendung und Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO ist in der Datenschutzordnung des Fördervereins der Haidelmoosschule e.V. zu den Daten der betreuten Kinder und deren Erziehungsberechtigter geregelt und – genauso wie die vorliegende Geschäftsordnung – unter www.haidelmoosschule-konstanz.de allgemein zugänglich.